

1. Am 17.08.2006 wurde in den Niederlanden der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Es wird daher gemäß § 79 Absatz 4 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. S. 1260) in der zurzeit gültigen Fassung Folgendes erlassen:

### **Allgemeinverfügung**

2. Auf Grund der am 17.08.2006 in den Niederlanden, Provinz Limburg, amtlich festgestellten Blauzungenkrankheit wird gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S.1242) um den betroffenen Betrieb ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 100 km und ein Beobachtungsgebiet um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 km festgelegt.
3. Dem Beobachtungsgebiet gehören im Bereich des Lahn-Dill-Kreises an:
  - a) die Gemeinden Breitscheid  
Driedorf
  - b) die Stadt Haiger

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen:

**Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Rinder, Schafe und Ziegen nicht verbracht werden.**

**Tierhalter von Rindern, Schafen und Ziegen innerhalb des Beobachtungsgebietes, die bisher noch nicht registriert sind, haben meiner Behörde – Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Austraße 34, 35745 Herborn - unverzüglich die für die Seuche empfänglichen Tiere unter Angabe des Standortes anzuzeigen.**

4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

### **Begründung:**

Am 17.08.2006 wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 100 km als Sperrgebiet fest.

Um das Sperrgebiet legt die zuständige Behörde ein Beobachtungsgebiet in einer Tiefe von 50 km fest.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Krankheit die Wiederkäuer betrifft. Sie wird vor allem über Stechmücken von Tier zu Tier übertragen. Neben Tierverlusten werden wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe durch Handelsrestriktionen verursacht. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern, war es erforderlich, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet in der unter Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die

Festlegung eines kleineren Sperrbezirks bzw. Beobachtungsgebiets oder Sperrgebietes kommt im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 des Tierseuchengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhüten. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurücktreten.

Ohne das Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz vom 22.06.2002 (GVBl. I S. 542) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

### **Hinweise:**

Ein Widerspruch gegen die Verfügung hat nach § 80 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen die oben genannten Ge- oder Verbote sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landrat des Lahn-Dill-Kreises**, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar Widerspruch erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift ist auch bei dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Austraße 34, 35745 Herborn während der Dienststunden möglich.

Wetzlar, 18.08.2006  
Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
Hofmann, Erster Kreisbeigeordneter